



Editorial

Wie Sie alle wissen, steht uns im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit eine (große) Reform bevor. Über die für den Erbrechtler maßgeblichen Änderungen hat *Hubertus Rohlfing* berichtet (ErbR 2008, 144). Auch diejenigen unter Ihnen, die sich nicht mit dem Familienrecht befassen, kennen das Schlagwort »Großes Familiengericht«. Der Reformgesetzgeber hat die Bündelung der das familiengerichtliche Verfahren betreffenden Vorschriften damit begründet, die Familiengerichte hätten sich bisher schon neben dem Scheidungsverfahren auch mit anderen familienrechtlichen Streitigkeiten (Unterhalt; Güterrecht) befasst. Vermögensrechtliche Auseinandersetzungen fielen aber in weitem Umfang immer noch in die Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte. Mit der Einführung des »Großen Familiengerichts« solle die sachliche Zuständigkeit der Familiengerichte erweitert werden, um zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten auch zusammenhängend entscheiden zu können. Damit werden Überlegungen aufgegriffen, die schon zum ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechtes (in Kraft getreten am 01.07.1977) führten. Die als komplex empfundene familienrechtliche Materie wurde in die Hände besonders ausgebildeter und ausschließlich für das Familienrecht zuständiger Richterinnen und Richter gelegt. Diese »Spezialisten« sollen nunmehr für alle Verfahren zuständig sein, die im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung anfallen.

Bei der Lektüre dieser Überlegungen drängt sich die Frage auf: Wie wäre es mit einem »Großen Nachlassgericht«? Ein tüchtiger Nachlassrichter, eine zupackende Nachlassrichterin, interessieren sich (schon jetzt) im Erbscheinsverfahren nicht nur für die Frage, welcher der einander beharkenden Beteiligten sich am Ende durchsetzt. Nein, auch die Frage, ob wirksam Testamentsvollstreckung angeordnet ist, wie hoch der Pflichtteil der unterlegenen Partei ausfällt, werden nicht selten in einem Vergleich geregelt – Ergebnis: Rechtsfriede hergestellt. Warum also nicht auch »Verfahrenskonzentration« im Nachlassstreit? Nach meiner – von Richtern bestätigter – Erfahrung werden Nachlassabteilungen immer wieder mit jungen Richtern besetzt, die nicht lange auf der »Stelle sitzen«, sich überfordert fühlen und die Materie eher mit »spitzen Fingern« anfassen. Ein »Großes Nachlassgericht« mit gut ausgebildeten, im Erbrecht geschulten, mit medizinischen Fragen (Testierfähigkeit) vertrauten und in psychologischer Gesprächsführung trainierten Richtern wäre ein Aushängeschild für die Justiz und würde für deren Entlastung sorgen. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit ent-

scheiden nicht selten unerfahrene Einzelrichter Erbrechtsfälle mit großer wirtschaftlicher oder persönlicher Bedeutung. Der Einzelrichter des »Großen Nachlassgerichts« wäre, entspräche er dem eben wiedergegebenen Ideal, den Herausforderungen, die ein Nachlassfall stellt, in jeder Hinsicht gewachsen. Würde im Instanzenzug (anders als dies das neue Recht vorsieht) das Oberlandesgericht als Tatsacheninstanz entscheiden und als Rechtsbeschwerdegericht der Bundesgerichtshof, wäre zudem viel für die Vereinheitlichung der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Erbrechts geleistet (2004 wurden nur 8 erbrechtliche Urteile des 4. Zivilsenats des BGH veröffentlicht, Angabe von *Kummer ZEV 2006, XII*). Vermieden würde die Verkürzung des Rechtsschutzes, wie sie § 70 FamFG vorsieht (vgl. hierzu *Rohlfing a. a. O., S. 148 f.*).

Ob dem »Großen Nachlassgericht« weitergehende Befugnisse eingeräumt würden, etwa solche, wie sie das Verfahren in Teilungssachen (§§ 86 ff. FG bzw. §§ 363 ff. FamFG) nicht kennt (bis hin zu Maßnahmen wie in Hausratssachen), ist eine andere Frage, die, wie viele andere, an dieser Stelle nicht vertieft werden kann. Dass mit einer Spezialisierung die Steigerung der Effizienz und des Ansehens (aller am Verfahren Beteiligten) einhergeht, zeigen nicht nur die Erfahrungen mit den Erbrechtssenaten verschiedener Oberlandesgerichte, sondern auch ein jüngst in der FAZ (am 14.01.2009) veröffentlichter Bericht von *Corinna Budras* über »Wirtschaftsrichter in Amerika«. Der Staat New York hat, angesiedelt beim Supreme Court, vor 15 Jahren eine »Commercial Division« eingerichtet, in der sich speziell ausgebildete Richter den Rechtsstreitigkeiten des Wirtschaftslebens widmen, von Vertragsverletzungen bis zu komplexen Immobilienverfahren. Die in dem Bericht zitierten Kollegen schwärmen von den Veränderungen, die die Einrichtung des Spezialgerichts mit sich brachten. War man vor der Spezialisierung nicht sicher, dass der Fall während seiner gesamten Laufzeit von einem einzigen Richter verhandelt würde, hat man es nunmehr nicht nur mit demselben Spruchkörper zu tun, sondern auch mit einem, der in der Materie umfassend bewandert ist. Interessant auch der Anlass für die Einrichtung der Spezialkammer: Seinerzeit wanderten Unternehmen zu anderen Gerichten ab, insbesondere zu privaten Schiedsgerichten. Dies wollte sich, wie Frau *Budras* berichtet, die wichtigste Finanzmetropole der Welt »nicht bieten lassen«. Die Richterbank arbeitet eng mit der Anwaltskammer zusammen, letztlich sei die Idee, eine Wirtschaftsabteilung zu einer permanenten Einrichtung werden zu lassen, von der Standesvertretung der Rechtsanwälte initiiert worden.

Dies alles könnte auch für das eben nur kursorisch beschriebene »Große Nachlassgericht« gelten, samt der folgenden Beobachtung des FAZ-Artikels: Die Spezialisierung »macht das Ergebnis einer Verhandlung wesentlich vorhersehbarer«, profitieren würden vor allem die Betroffenen – nicht nur Richter und Anwälte. Ob auch ein weiteres Zitat gelten würde, nämlich dass die »Anwälte zivilisierter geworden« seien, bezweifle ich. Zivilisiert sind wir (hoffentlich) schon.

Ich würde mich freuen, wenn wir anlässlich des 4. Deutschen Erbrechtstages, vielleicht aber auch bei anderer Gelegen-

heit, über das »Große Nachlassgericht« diskutieren könnten.

Hierauf freue ich mich.

Herzlichst Ihr



Andreas Frieser

Nachrichten

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) lehnt den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz) im Grundsatz und in den Detailregelungen ab.

Zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, möchten aber darauf hinweisen, dass eine Stellungnahme mit einer Frist von nur einer Woche es fast unmöglich macht, angemessen zu reagieren. Der DAV will den Sachverstand der Anwältinnen und Anwälte in die rechtspolitische Diskussion einbringen, dies ist allerdings unter diesen Bedingungen kaum möglich.

Die Steuergesetze stellen Regeln auf, die von jedermann einzuhalten sind. Die Steuerhinterziehung ist ein Delikt, das wie jedes andere verfolgt und geahndet werden muss. Dies ist die unzweifelhaft zutreffende Ausgangsposition. Die staatlichen Behörden haben dazu allerdings bereits steuerrechtliche und strafrechtliche Mittel zur Hand, die gerade durch die mögliche Kombination von steuerlichen Nachweis- und Mitwirkungspflichten einerseits und strafprozessualen Zwangsbefugnissen andererseits zum Teil erheblich über das hinausgehen, was den Strafverfolgungsbehörden in einem »normalen« Strafverfahren zur Verfügung steht. Das gesetzliche Instrumentarium ist in den letzten Jahren wiederholt verschärft worden, wobei die Effektivität und die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen in Teilen fragwürdig erscheinen. Es sei daran erinnert, dass der Gesetzgeber sich beispielsweise in Bezug auf die Neuregelung der »schweren Steuerhinterziehung« (§ 370 a AO aF) mehrfach korrigieren musste. Zuletzt wurde im Jahressteuergesetz 2009 die strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist im Falle der Steuerhinterziehung auf 10 Jahre verlängert, was wegen der Anknüpfung an die Tatbestandsmerkmale eines Regelbeispiels systematisch bedenklich ist und den im Gesetzgebungsverfahren versprochenen Effektivitätsgewinn sicher nicht herbeiführen wird.

Die Verschärfungen des Gesetzes in diesem Bereich werden bereits seit längerem in einem zunehmenden Maße in Frage gestellt. Der DAV hat sich dazu wiederholt kritisch geäußert. Eine weitere Verschärfung des Steuerrechts ist nicht sinnvoll.

Die im Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen sind insgesamt abzulehnen. Zwei Maßnahmen sollen exemplarisch herausgegriffen werden:

1. Im Mittelpunkt steht die Verordnungsermächtigung nach § 52 Abs. 1 EStG bzw. § 33 Abs. 1 KStG zur Bekämpfung »schädlicher Steuerpraktiken«. Hier stellt sich bereits die Frage, was denn solche Praktiken sein sollen. Soll die Vorschrift nicht zur Blankettvorschrift verkommen, müssen die Voraussetzungen klarer und enger gefasst werden. Es gibt nur legale oder illegale Steuerpraktiken. Legale Gestaltungen, die das Steueraufkommen von Deutschland beschränken und aus Sicht der Finanzverwaltung damit »schädigen«, dürfen nicht sanktioniert werden.

Es ist verfassungsrechtlich sehr bedenklich, aufgrund von vagen Annahmen der Finanzverwaltung so weitreichende Änderungsmöglichkeiten wie die vollständige Versagung des Werbungskostenabzugs oder die Nichtanwendung des § 3 Nr. 40 EStG bzw. des § 8 b KStG einzuräumen. Diese weitgehenden Eingriffe in das Steuerrecht müssen dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

Äußerst problematisch ist die Eingrenzung der Verordnungsermächtigung auf grenzüberschreitende Sachverhalte zu Personen und Personengesellschaften mit Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Gebieten, mit denen kein Auskunfts austausch entsprechend Art. 26 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und von Vermögen in der Fassung von 2005